EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

5.12.2007 PE398.393v01-00

KOMPROMISSÄNDERUNGSANTRÄGE 1-12

Entwurf eines Berichts **(PE388.360v02-00)**
Henrik Lax
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für Visa

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2006)0403-C6-025/2006-2006/0142 (COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 1
Erwägung 8

(8) In bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zur Erleichterung der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt können von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen festgelegt werden.	(8) In bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zur Erleichterung der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt ***sowie zur Stärkung von Demokratie und Zivilgesellschaft*** können von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen festgelegt werden. ***Erleichterungen bei der Erteilung von Visa können unter anderem eine Senkung oder Erlassung der Visakosten, Vereinfachungen von Teilen des Beantragungsverfahrens, Ausnahmen bei der Verwendung biometrischer Daten und die häufigere Ausstellung von***

Mehrfachvisa mit längerer Gültigkeitsdauer beinhalten. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament frühzeitig verlässliche Informationen über diese bilateralen Abkommen.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 2
Erwägung 10

(10) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass der Öffentlichkeit eine qualitativ ***angemessene*** Dienstleistung unter Beachtung bewährter Verwaltungspraktiken angeboten wird. Zu diesem Zweck sollten sie geschultes Personal in ausreichender Zahl und hinlängliche Mittel bereitstellen.	(10) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass der Öffentlichkeit eine ***auf den Antragsteller ausgerichtete*** Dienstleistung, ***auf qualitativ hohem Niveau*** und unter Beachtung bewährter Verwaltungspraktiken angeboten wird. Zu diesem Zweck sollten sie geschultes Personal in ausreichender Zahl und hinlängliche Mittel bereitstellen.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 3
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) ***wenn der Mitgliedstaat des Hauptreiseziels nicht bestimmt werden kann, die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaats, über dessen Außengrenze der Antragsteller in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt.***	b) ***die Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaates, der den Mitgliedstaat, der als Reiseziel bestimmt wurde, gemäß einer Vereinbarung nach Art. 7 Absatz 2a vertritt, wenn die Auslandsvertretung des als Reiseziel vorgesehen Mitgliedstaats vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers aus gesehen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist.*** ***Leitlinien dazu, ob und welche Auslandsvertretung nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist, werden für das jeweilige***

Gastland im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort getroffen. In diesen Leitlinien sind unter anderem die Entfernung und die Kosten der An- und Abreise zu berücksichtigen.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 4
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2

Wird ein Visum für die mehrfache Einreise ***beantragt, so ist der Mitgliedstaat, in den sich der Antragsteller gewöhnlich begibt, für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Derartige Visa werden ausschließlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers erteilt.***	***Ein*** Visum für die mehrfache Einreise ***wird ausschließlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers erteilt, es sei denn, der Antragsteller kann belegen, dass eine Ausnahme erforderlich ist. In diesen Ausnahmefällen kann das Visum nach vorheriger Zustimmung der für den Wohnsitzstaat des Antragstellers zuständigen Auslandsvertretung auch in einem anderen Land erteilt werden.***

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 5
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 a (neu)

Die Antragsteller müssen , bevor sie ein Visum beantragen, keine Dokumente betreffend Unterbringung beziehungsweise eine Einladung vorweisen können, wenn sie in der Lage sind zu belegen, dass sie über ausreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verfügen, um die Kosten für Verpflegung und Unterkunft in dem oder den zu besuchenden Mitgliedstaat(en) zu tragen.
Die Antragsteller müssen informiert werden, dass diese Ausnahme unbeschadet der Forderung an die Antragsteller gilt, in

der Lage zu sein, auf Aufforderung an der EU-Außengrenze solche Dokumente vorlegen zu können.

Or. en

Amendment by Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 6
Artikel 14 Absatz 3 a (neu)

3a. Wird von der Auslandsvertretung eine Übersetzung der einzureichenden Unterlagen verlangt, ist der Antragsteller berechtigt, diese in der/den Landessprache(n) des Gastlandes oder in englischer, französischer bzw. deutscher Sprache vorzulegen.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 7
Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b (neu)

(b) Auf ein Gespräch kann in bestimmten Fällen verzichtet werden, unter anderem wenn der Antragsteller gemäß Artikel 42 Buchstabe c bisher nicht gegen Visabestimmungen verstoßen hat oder die Entfernung zur Auslandsvertretung zu groß ist, sofern keinerlei Zweifel an der Redlichkeit des Antragstellers bestehen oder bei Gruppenreisen eine seriöse und vertrauenswürdige Organisation für die Redlichkeit der Reiseteilnehmer bürgt.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 8
Artikel 28 Absatz 5

5. Die Gebühr für die Verlängerung eines Visums beträgt ***30 EUR***.	5. Die Gebühr für die Verlängerung eines Visums beträgt ***17,5 EUR***.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 9
Artikel 36

Artikel 36	Artikel 36
Verhalten der Antragsbearbeiter	Verhalten der ***beteiligten*** Antragsbearbeiter
1. ***Die Auslandsvertretungen der*** Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller korrekt behandelt werden.	1. ***Die*** Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller ***von allen Antragsbearbeitern*** korrekt behandelt werden.
2. Bedienstete ***konsularischer Vertretungen*** wahren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Menschenwürde. ***Gegebenenfalls getroffene*** Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.	2. ***Alle*** Bediensteten wahren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben uneingeschränkt die Menschenwürde ***und Integrität des Antragstellers***. ***Alle getroffenen*** Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die ***Konsularbediensteten*** niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.	3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die ***Bediensteten*** niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

Or. en

Begründung

In den GKI angenommener Text.

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 10
Artikel 42 Absatz 2 a (neu)

Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort werden kohärente Verfahren vereinbart, die es den Antragstellern gestatten, telefonisch, über Internet oder in anderer Form einen Termin für die Einreichung eines Antrags zu vereinbaren.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 11
Artikel 42 a (neu)

Artikel 42a

Folgenabschätzung

Die Kommission führt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Folgenabschätzung der Umsetzung dieser Verordnung und Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten betreffend die örtliche konsularische Zusammenarbeit bei Visaverfahren durch. Besondere Beachtung muss bezogen auf die besonderen Bedürfnisse von Passagierfährbetreibern und Reiseveranstaltern, die Dienstleistungen in den Grenzregionen des Schengen-Raums erbringen und anbieten, den Fragen der Biometrie und den Bestimmungen zur Erleichterung und Vereinfachung des Visaantragsverfahrens zukommen. Im Ergebnis dieser Folgenabschätzung unterbreitet die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.

Or. en

Kompromissänderungsantrag von Henrik Lax

Kompromissänderungsantrag 12
Artikel 42 c (neu)

Artikel 42c

Vielreisende

Wurde einem Antragsteller innerhalb von fünf Jahren dreimal nacheinander ein Visum für die Mitgliedstaaten erteilt, ohne dass er bei seinen anschließenden Aufenthalten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die geltenden Visabestimmungen auffällig wurde, hat er bei erneuter Antragstellung im Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Ablauf des letzten der drei hierfür erforderlichen Visa Anrecht auf ein vereinfachtes Verfahren.

Die Vereinfachung des Verfahrens kann die Erteilung eines Mehrfachvisums mit längerer Gültigkeitsdauer sowie den Verzicht auf ein Gespräch und einen Teil der einzureichenden Unterlagen beinhalten. Ferner sollte die Möglichkeit bestehen, Teile des Antragsverfahrens über das Internet abzuwickeln.

Dieses vereinfachte Verfahren wird in den gemäß Artikel 45 erstellten Hinweisen zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis detaillierter beschrieben.

Or. en